

ZH_OBERGERICHT UE210385 vom 14. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210385

FR: ZH_OBERGERICHT UE210385 du 14 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT UE210385 del 14 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

A._____ liess am 3. Juni 2021 gegen B._____ Strafanzeige wegen versuchter Erpressung und versuchter Nötigung, eventualiter wegen Anstiftung zu Erpressung und Nötigung erstatten (Dossier 1, Urk. 14/1/1). Der Anzeigerstatter brachte vor, er und die Beschuldigte hätten beträchtliche Geldsummen in eine Unternehmung namens C._____ Inc. (fortan C._____) investiert. Die Gründer und wirtschaftlich an dieser Unternehmung berechtigten Personen hätten die investierten Mittel aber veruntreut. In Russland sei seit 2017 ein Strafverfahren gegen die Verantwortlichen der C._____ hängig, in welchem der Anzeigerstatter und die Beschuldigte als geschädigte Personen involviert seien. Da die Beschuldigte ihre Investitionen aufgrund einer Empfehlung des Anzeigerstatters getätigt habe, mache sie ihn für ihren erlittenen finanziellen Schaden verantwortlich. Die Beschuldigte habe die D._____ GmbH mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt. In einem Schreiben vom

E. 1.1

Die internationale Zuständigkeit der schweizerischen Strafbehörden, die sich nach dem räumlichen Anwendungsbereich des Strafrechts richtet, ist von Amtes wegen zu prüfen (ANDREAS EICKER, Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich des nationalen Wirtschaftsstrafrechts, in: Jürg-Beat Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Aufl. 2021, S. 79 N. 2 f.). Gleiches gilt für die innerstaatliche Zuständigkeit (Art. 39 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Die internationale Zuständigkeit der schweizerischen Strafbehörden ergibt sich aus Art. 3 ff. StGB. Primärer Anknüpfungspunkt bildet das Territorialitätsprinzip (BGE 121 IV 145 E. 2b/bb). Nach Art. 3 Abs. 1 StGB ist dem Strafgesetzbuch unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Mit der Verankerung des Ubiquitätsprinzips in Art. 8 StGB öffnet sich der Anwendungsbereich des Strafgesetzbuches allerdings auch für Taten mit Auslandsbezug. Nach Art. 8 Abs. 1 StGB gilt ein Verbrechen oder Vergehen nicht nur als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt (Begehungsort), sondern auch da, wo der Erfolg eingetreten ist (Erfolgort). Der Versuch gilt nach Art. 8 Abs. 2 StGB als da begangen, wo der Täter ihn ausführt, und da, wo nach seiner Vorstellung der Erfolg hätte eintreten sollen. Der Erfolgsbegriff im Sinne von Art. 8 StGB ist autonom, von der Dogmatik der Erfolgsdelikte losgelöst auszulegen und umfasst nicht nur den Aussenerfolg bei Erfolgsdelikten, sondern auch die Auswirkungen schlichter Tätig-

- 5 - keitsdelikte (OGer ZH, Beschluss UE210332 vom 10.5.22 E. II/3.4, zur Publikation bestimmt). Sind mehrere Täter an einer Straftat beteiligt, wird das Verhalten des einen

Täters den anderen Tätern zugerechnet. Handelt ein Mittäter in der Schweiz, ist die Zuständigkeit der Schweizer Behörden zur Strafverfolgung aller Täter gegeben (BGer, Urteil 6B_518/2014 vom 4.12.14 E. 10.7.1; PETER POPP/TORNIKE KESHELAVA, in: Basler Kommentar zum Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, Art. 8 N. 15; SABINE GLESS, Internationales Strafrecht, 3. Aufl. 2021, S. 62 N. 172). Auch ein in der Schweiz eingetretener Taterfolg eines Mittäters begründet die Zuständigkeit der Schweizer Behörden für alle Mittäter (POPP/KESHELAVA, a.a.O., Art. 8 N. 15). Bei der mittelbaren Täterschaft gilt der Ort, an dem der mittelbare Täter auf den Tatmittler einwirkt, als Begehungsort. Der Erfolgsort liegt dort, wo der Tatmittler die Straftat ausführt, und dort, wo sich diese Straftat auswirkt (POPP/KESHELAVA, a.a.O., Art. 8 N. 15; teilw. a.A. GLESS, a.a.O., S. 62 N. 170, wonach der Handlungsort des Tatmittlers Begehungsort sei). Bei Anstiftung und Gehilfenschaft gilt dagegen der Grundsatz der Akzessorietät. Der Handlungsort des Anstifters oder Gehilfen richtet sich nach dem Ort der Haupttat. Wird die Haupttat in der Schweiz ausgeführt oder tritt der Erfolg in der Schweiz ein, ist die Zuständigkeit der Schweizer Behörden gegeben (BGE 144 IV 265 E. 2; POPP/KESHELAVA, a.a.O., Art. 8 N. 16; GLESS, a.a.O., S. 62 N. 171).

E. 1.3

Die landesinterne Zuständigkeit richtet sich nach Art. 31 ff. StPO. Diese Vorschriften kommen aber erst zur Anwendung, wenn die Tat in den räumlichen Anwendungsbereich des Strafgesetzbuches fällt (POPP/KESHELAVA, a.a.O., Art. 8 Rz. 2).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist in Monaco wohnhaft. Das inkriminierte Schreiben der D._____ GmbH mit dem nötigen und erpresserischen Inhalt wurde an seine Adresse in F._____ [russische Stadt] geschickt (vgl. Urk. 14/1/2/3).

- 6 - Daraus ist zu schliessen, dass der durch die Zustellung des Schreibens erzielte Taterfolg nicht in der Schweiz eintrat. Bei der Beschwerdegegnerin handelt es sich um eine russisch-schweizerische Doppelbürgerin. Sie war in der Gemeinde G._____ wohnhaft, meldete sich aber am 8. August 2011 per 6. August 2011 ohne weitere Angaben nach Russland ab (vgl. Urk. 11). Dem Schreiben der D._____ GmbH vom 6. Juli 2020 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin diese Unternehmung mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragte. Die D._____ GmbH hat ihren Sitz an der H._____ - Strasse in ... Zürich. Das inkriminierte Schreiben wurde mutmasslich an diesem Ort abgefasst. Wenn die Tatbeiträge der Beschwerdegegnerin und der D._____ GmbH als Handeln in Mittäterschaft qualifiziert werden, ist die Zuständigkeit der Schweizer Behörden zur Strafverfolgung der Beschwerdegegnerin zu bejahen, da der Handlungsort der D._____ GmbH für die Strafverfolgung der Beschwerdegegnerin einen Anknüpfungspunkt bildet. Wird der Tatbeitrag der Beschwerdegegnerin als Anstiftung qualifiziert, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort der Haupttat, welcher sich in Zürich befindet. Auch in diesem Fall ist die Zuständigkeit der Schweizer Behörden zur Strafverfolgung der Beschwerdegegnerin gegeben. Wenn die Beschwerdegegnerin die Verantwortlichen der D._____ GmbH als Werkzeug zur Nötigung und Erpressung benutzt haben sollte, so bildet der Handlungsort der D._____ GmbH als Tatmittlerin ebenfalls einen Anknüpfungspunkt zur Strafverfolgung der Beschwerdegegnerin in der Schweiz. Die Zuständigkeit der schweizerischen Strafbehörden zur Ahndung der zur Anzeige gebrachten Nötigung und Erpressung des Beschwerdeführers mittels des von der D._____

GmbH verfassten Schreibens (Dossier 1) ist demnach in allen Konstellationen zu bejahen.

- 7 - Handlungsort der D. _____ GmbH ist wie gesagt Zürich. Somit sind die Zürcher Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der Straftaten im Dossier 1 zuständig (Art. 31 Abs. 1, Art. 33 Abs. 1 und Abs. 2 StPO).

E. 1.5

Die Täterschaft der inkriminierten WhatsApp-Nachricht ist nicht bekannt, wenngleich deren Inhalt darauf hindeutet, dass die Beschwerdegegnerin dahintersteht. Der Ort der Begehung der Nötigung und Erpressung ist der Ort, an dem die Nachricht versandt wurde (vgl. Beschluss UE210332, a.a.O., E. II/3.5). Dieser lässt sich bei über das Internet versandten Nachrichten nicht eruieren. Der Erfolgsort befindet sich mutmasslich nicht in der Schweiz. Solange es keine Hinweise darauf gibt, dass die Nachricht von einem Ort in der Schweiz aus verschickt wurde, sind die Schweizer Strafbehörden zur Ahndung dieses Delikts örtlich nicht zuständig. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung (Dossier 2) erweist sich - im Ergebnis - als richtig. Auf die Beschwerde ist mangels Zuständigkeit der Schweizer Strafbehörden nicht einzutreten. 2. Die in der Strafprozessordnung geregelten Voraussetzungen des Sachentscheids sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung im Dossier 1 ist somit einzutreten. 3. Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen Folgendes vor: Es treffe nicht zu, dass sein Sohn in die Sache verwickelt sei. Mit der Androhung zivil- und strafrechtlicher Mittel gegen ihn selbst könne er gut leben. Jedoch gehe die Beschwerdegegnerin zu weit, wenn sie seinen Sohn benutze, um an die geforderte Geldsumme heranzukommen. Sein Sohn kenne die Beschwerdegegnerin zwar aufgrund einer früheren Zusammenarbeit. Zudem habe sein Sohn die Beschwerdegegnerin verschiedene Male privat unterstützt. Diese Unterstützungsleistungen hätten mit der Arbeit seines Sohnes bei der E. _____ aber nichts zu tun. Zwischen seinem Sohn und der Beschwerdegegnerin bestünden keine geschäftlichen Beziehungen. Die Staatsanwaltschaft habe diesbezüglich falsche Annahmen getroffen und den Sachverhalt rechtlich unrichtig gewürdigt (Urk. 2 S. 7). 4. Nötigung begeht, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden (Art. 181 StGB). Der Erpressung macht sich schuldig, wer jemanden in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 156 Ziff. 1 StGB). Das Tatbestandsmerkmal der Androhung ernstlicher Nachteile ist wörtlich und inhaltlich bei beiden Straftatbeständen dasselbe (PHILIPPE WEISSENBERGER, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, Art. 156 N. 10). Der Täter stellt dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Täter die Drohung wahr machen will oder kann, sofern nur die angedrohten Nachteile ernstlich erscheinen (WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 156 N. 16). Ernstlich sind die Nachteile, wenn ihre Androhung aus objektiver Sicht geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine freie Willensbildung und -betätigung zu beschränken (BGE 122 IV 322 E. 1a; BGer, Urteile 6B_328/2021 vom 13.4.22 E. 3.2.2; 6B_363/2017 vom 21.3.18 E. 1.3). Die Drohung mit einer Strafanzeige stellt grundsätzlich eine Androhung ernstlicher Nachteile dar. Ein Strafverfahren bedeutet für die beschuldigte Person regelmässig eine erhebliche Belastung, selbst wenn das Verfahren schliesslich mit

einer Einstellung oder einem Freispruch seinen Abschluss findet. Die beschuldigte Person wird daher geneigt sein, dem Druck, der von der Straf- anzeige ausgeht, nachzugeben (BGer, Urteil 6B_1037/2019 vom 24.6.20 E. 2.3.3). Die Rechtswidrigkeit einer Nötigung bedarf einer besonderen Begründung. Sie ist unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht o-

- 9 - der wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und ei- nem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1; 137 IV 326 E. 3.3.1). So ist bspw. die Androhung einer Straf- anzeige grundsätzlich erlaubt, wenn diese nicht völlig unbegründet er- scheint. Unzulässig ist die Drohung mit einer Strafanzeige indessen, wenn zwischen dem Straftatbestand, der angezeigt werden soll, und der gestellten Forderung jeder sachliche Zusammenhang fehlt (BGer, Urteil 6B_1272/2021 vom 28.4.22 E. 2.1.2). Anders als bei der Nötigung ergibt sich beim Tatbestand der Erpressung die Rechtswidrigkeit bereits aus dem Zweck der Nötigung, da die erpresserische Handlung darauf gerichtet ist, das Opfer zu einer schädigenden Vermö- gensdisposition zu motivieren bzw. dadurch einen rechtswidrigen Vermö- gensvorteil zu erlangen. Erweist sich bereits die angestrebte Vermögensver- schiebung als unrechtmässig, erübrigt es sich, die nötigende Handlung wei- ter auf ihre Rechtswidrigkeit zu prüfen (WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 156 N. 21). Eine Erpressung kann daher auch bei Drohung mit rechtmässigen Mitteln vorliegen. Das trifft etwa zu, wenn der Täter zur Durchsetzung einer Forderung ein an sich erlaubtes, freigestelltes Verhalten androht - wie bspw. Strafanzeige zu erstatten -, der erhobene Anspruch aber überhaupt nicht besteht, rechtlich nicht durchsetzbar oder übersetzt ist (BGer, Urteil 6B_402/2008 vom 6.11.08 E. 2.4.2.3). Rechtmässige Mittel müssen dazu dienen, liquide oder zumindest berechnete Ansprüche durchzusetzen oder berechnete Interessen zu verfolgen. Wer bspw. dem Betrüger mit einer Strafanzeige, Schuldbetreibung oder Zivilklage droht, um entzogene Vermö- genswerte zurückzuerhalten, verhält sich rechtmässig (WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 156 N. 22; ANDREAS DONATSCH, Strafrecht III - Delikte gegen den Einzelnen, 11. Aufl. 2018, S. 304). 5. 5.1 Die D._____ GmbH stellte dem Beschwerdeführer im Auftrag der Be- schwerdegegnerin ein vom 6. Juli 2020 datierendes Schreiben zu und droh- te ihm mit einer Zivilklage, einer Strafanzeige und einem Schreiben an die

- 10 - E._____ Zürich zwecks Einleitung einer internen Untersuchung (Urk. 14/1/2/3 S. 3). Aus dem betreffenden Schreiben geht auch hervor, weshalb die Beschwerdegegnerin die genannten Massnahmen androhen liess, wenn ihr der Beschwerdeführer die geforderten Gelder nicht zahle: Der Beschwerdeführer und sein Sohn hätten die Beschwerdegegnerin in mehrere Anlagegeschäfte hineingezogen, ohne den daraus entstandenen Verpflichtungen nachgekommen zu sein. So habe der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin ein Darlehen in der Höhe von USD 250'000 und EUR 257'000 aufgenommen, um sein eigenes Trading-Konto aufzustocken. Aus diesem Geschäft stünden derzeit trotz Mahnungen mehrere Forderun- gen offen. Sodann habe der Beschwerdeführer zwei von der Beschwerde- gegnerin erhaltene Geldbeträge in der Höhe von USD 800'000 und USD 200'000 auf ein Konto der Firma C._____ bei der russischen I._____ - Bank überweisen lassen. Die Transaktionen seien vom Sohn des Be- schwerdeführers, der bei der E._____ tätig sei, betreut worden. Die C._____ hätte die liquiden Mittel der Beschwerdegegnerin treuhänderisch verwalten sollen. Das investierte Geld sei der Beschwerdegegnerin aber nicht fristge- recht zurückbezahlt worden. Auf entsprechende Nachfrage habe ihr C._____

mitgeteilt, sie, die Beschwerdegegnerin, habe ihr Einverständnis gegeben, dass das Geld auf ein Konto der J._____ Ltd. bei der E._____ (Schweiz) AG in Zürich überwiesen werde. Der Beschwerdeführer sei Direktor der J._____ Ltd. und habe gegenüber C._____ persönlich gebürgt. Das entsprechende Einverständnis zur Überweisung der Gelder an die J._____ Ltd. sei vom E-Mail-Account B._____@....ch an C._____ übermittelt worden. Des Weiteren habe die C._____ der Beschwerdegegnerin mitgeteilt, vom Account B._____@....ch eine E-Mail erhalten zu haben, worin die Beschwerdegegnerin erklärt habe, auf die Verlängerung der Geschäftsbeziehung mit C._____ zu verzichten. Diese Erklärung sei mit dem Namen "B._____" signiert worden, um allfällige Zweifel an der Identität des Absenders auszuräumen.

- 11 - Die Beschwerdegegnerin bestreite, den E-Mail-Account B._____@....ch jemals eingerichtet zu haben. Sie vermute, dass es sich dabei um eine Inszenierung zur Begründung des Anscheins handle, dass sie die entsprechenden Instruktionen zur Geldüberweisung und zum Abbruch der Geschäftsbeziehung mit C._____ erteilt habe. Tatsache sei, dass C._____ die von der Beschwerdegegnerin erhaltenen Gelder unverzüglich an J._____ Ltd. überwiesen habe, ohne diese je verwaltet zu haben. Der Beschwerdeführer sei nunmehr im Besitz der Gelder und trage sämtliche Pflichten zur Rückerstattung und zur Leistung von Schadenersatz. Die obgenannten Umstände enthielten klare Indizien für eine Unterschlagung und eine Veruntreuung der Gelder der Beschwerdegegnerin. 5.2 Die Beschwerdegegnerin forderte im genannten Schreiben die Rückzahlung eines dem Beschwerdeführer gewährten Darlehens sowie die Rückzahlung der an ihn resp. an die J._____ Ltd. überwiesenen Anlagegelder. Damit machte die Beschwerdegegnerin berechnete Interessen geltend. Es gibt derzeit jedenfalls keine Hinweise darauf, dass die Forderungen offensichtlich nicht bestehen. Die Androhung rechtlicher Schritte für den Fall, dass die Rückzahlung unterbleibe, geschah zwecks Durchsetzung dieser berechtigten Interessen. Bei den angedrohten rechtlichen Schritten handelt es sich grundsätzlich um zulässige Mittel zur Durchsetzung der Forderungen. Dies gilt nicht nur betreffend die Erhebung einer Zivilklage und die Erstattung einer Strafanzeige, sondern auch für die Veranlassung einer internen Untersuchung bei der E._____, sofern die Beschwerdegegnerin berechtigterweise annehmen durfte, dass der Sohn des Beschwerdeführers die Transaktionen ihrer Anlagegelder als bei der E._____ tätiger Bankfachmann betreute. Der Beschwerdeführer bestritt zwar, dass sein Sohn involviert war. Solange indessen keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der Sohn des Beschwerdeführers - entgegen den Behauptungen im Schreiben der D._____ GmbH - mit der Sache tatsächlich nichts zu tun hatte, liegt kein Grund vor, eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin wegen Nötigung und Erpressung des Be-

- 12 - schwerdeführers zwecks Durchsetzung ihrer Forderungen an Hand zu nehmen. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung (Dossier 1) ist somit nicht zu beanstanden. 6. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde betreffend den Sachverhalt im Dossier 1 abzuweisen und auf die Beschwerde betreffend den Sachverhalt im Dossier 2 nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts auf CHF 2'000.-- festzusetzen und von der geleisteten Kautions zu beziehen. Der Rest der Kautions ist dem Beschwerdeführer unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückzuerstatten. Die Zusprechung von Entschädigungen fällt ausser Betracht. Es wird

beschlossen:

E. 6

In der Folge wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, um eine Prozesskaution von einstweilen CHF 2'800.-- zu leisten (Urk. 7). Diese ging rechtzeitig bei der Gerichtskasse ein (vgl. Urk. 12).

E. 7

Im Hinblick auf den klaren Ausgang des Verfahrens wird auf die Einholung von Stellungnahmen verzichtet (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO). II. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.